

## SITZUNG VOM 15. OKTOBER 2019

Anwesend : H. H. WIESEMES E.,

Bürgermeister;

WIESEMES St.,  
THOME,  
HEYEN,  
PAUELS,

1. Schöffe;  
2. Schöffe;  
3. Schöffe;  
4. Schöffin;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL,  
MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS,  
MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN,  
JOUSTEN-LANGER, JOST, VEITHEN und  
SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ,

Generaldirektor.

Abwesend : Frau MÜLLER, entschuldigt,

Mitglied.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. September 2019 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

### KULTUS

#### Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL: Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL in der Sitzung vom 31. Juli 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18. September 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 83.128,15 €

- auf der Ausgabenseite : 83.128,15 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 31. Juli 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 83.128,15 €

- auf der Ausgabenseite : 83.128,15 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

#### Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN in der Sitzung vom 13. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 11. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19. September 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt wurde mit der Bemerkung, dass in A.II/50 : 30,00 € sowie in A.II/47 : 150,00 € einzutragen sind;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 24.880,26 €

- auf der Ausgabenseite : 24.880,26 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 13. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 24.880,26 €

- auf der Ausgabenseite : 24.880,26 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Luzia BORN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

#### Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 01. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 11. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19. September 2019 ;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 32.077,65 €

- auf der Ausgabenseite : 32.077,65 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 01. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 32.077,65 €

- auf der Ausgabenseite : 32.077,65 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 07. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 11. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19. September 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 9.439,05 €

- auf der Ausgabenseite : 9.439,05 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 07. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 9.439,05 €

- auf der Ausgabenseite : 9.439,05 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 31. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 11. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19. September 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 23.537,50 €

- auf der Ausgabenseite : 23.537,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 31. August 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 23.537,50 €

- auf der Ausgabenseite : 23.537,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 08. Juli 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 11. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19. September 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 23.132,80 €

- auf der Ausgabenseite : 23.132,80 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 08. Juli 2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 23.132,80 €

- auf der Ausgabenseite : 23.132,80 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2019 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01. Februar 1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelegung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 29. Juli 2019 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 38.939,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 38.939,00 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 31.758,05 €
- Außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : 0,00 €

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zum Haushalt der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu äußern, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 38.939,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 38.939,00 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 31.758,05 €
- Außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : 0,00 €

Artikel 2 : Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.445,00 €;

Artikel 3 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium Lüttich zugestellt.

#### 1. Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2019, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 09. September festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 13. September 2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20. September 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18. September 2019;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2019, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 29.410,15 €
  - auf der Ausgabenseite : 29.410,15 €
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 09. September 2019 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 29.410,15 €

- auf der Ausgabenseite : 29.410,15 €

und ausgeglichen ist;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

1. Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 08. Juli 2019 über die 1. Haushaltsplananpassung für das Wirtschaftsjahr 2019, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 15.138,50 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben : 15.138,50 €

- Anteil des ordentlichen Zuschusses : 551,28 €

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu dieser Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 08. Juli 2019 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

1. Haushaltsplananpassung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-  
ST.VITH : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer Protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01. Februar 1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelegung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die Protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 22. August 2019 über die Verabschiedung ihrer 1. Haushaltsplananpassung für das Wirtschaftsjahr 2019, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 38.388,13 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 38.388,13 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 33.163,29 €
- Außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : 0,00 €

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsplananpassung der protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2019 zu äußern, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 38.388,13 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 38.388,13 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 33.163,29 €
- Außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : 0,00 €

Artikel 2 : Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.612,00 €;

Artikel 3 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4 : Gegenwärtiges Gutachten wird der protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium Lüttich zugestellt.

#### IMMOBILIEN

#### Prinzipielle Beschlüsse

*In Anwendung von Artikel 26 §1, Punkt 1 des Gemeindedekretes verlässt Herr NEUENS den Sitzungssaal während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.*

#### Ankauf dreier Trennstücke im Bereich der Gemeindewohnungen in der Ortschaft DEIDENBERG, Am Stein 1

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse drei Trennstücke im Bereich der Gemeindewohnungen in DEIDENBERG, Am Stein 1 erworben werden müssen;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 02. September 2019, auf welchem die zu erwerbenden Geländeteilstücke in roter, rosa und blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Eigentümer der betroffenen Parzellen bereit sind, diese Teilstücke an die Gemeinde AMEL abzutreten;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die beiden auf der beiliegenden Tabelle aufgeführten Trennstücke (Los 4 und 5), Eigentum des Herrn NEUENS G. aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 11 mit einem Gesamtflächeninhalt von 43 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> zu erwerben.



- 2) Prinzipiell das auf der beiliegenden Tabelle aufgeführte Trennstück (Los 6), Eigentum der Eheleute MEYERS-NEUENS aus 4770 DEIDENBERG, Bergstraße 30 mit einem Flächeninhalt von 59 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> zu erwerben.
- 3) Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02. September 2019 des Landmessers G. FAYMONVILLE in hellblauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 96 m<sup>2</sup> zu deklassieren.
- 4) Prinzipiell die auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02. September 2019 des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 02. September 2019 in rosa Farbe eingezeichneten Trennstücke (Los 3 und 5) mit einem Gesamtflächeninhalt von 112 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten THIESS-COLGEN bzw. LENTZ-EICHTEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 24 bzw. 20 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten THIESS-COLGEN bzw. LENTZ-EICHTEN ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Anlieger in Höhe von insgesamt 4.411,00 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiliegenden Vermessungspläne des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 12. November 2018 bzw. 19. November 2018;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten THIESS-COLGEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 24 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :  
Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten THIESS-COLGEN folgende Wegeabspässe bzw. Gemeindepärzellen abzutreten :

Los 11 : Einen Wegeabspass von 101 m<sup>2</sup>

Los 10 : Ein Teilstück von 283 m<sup>2</sup> aus der Gemeindepärzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 185/02

Los 6 : Die Gemeindepärzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/07 - Größe : 747 m<sup>2</sup>

Die Eheleute THIESS-COLGEN verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgende Landentnahme abzutreten :

Los 7 : Ein Teilstück von 2 m<sup>2</sup> aus der Pärzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/08

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute THIESS-COLGEN in Höhe von 3.951,50 €.

(101 m<sup>2</sup> + 283 m<sup>2</sup> + 747 m<sup>2</sup> - 2 m<sup>2</sup> = 1.129 m<sup>2</sup> an 3,50 €/m<sup>2</sup> = 3.951,50 €)

- 2) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten LENTZ-EICHTEN aus 4770 HALENFELD, Kreuzstraße 20 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :  
Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten LENTZ-EICHTEN folgende Teilstücke bzw. Gemeindepärzellen abzutreten :

Los 3 : Ein Teilstück von 409 m<sup>2</sup> aus der Gemeindepärzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/07

Die Gemeindepärzelle Gem. 7, Flur F, Nr. 186D – Größe : 505 m<sup>2</sup>

Die Eheleute LENTZ-EICHTEN verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgende Landentnahme abzutreten :

Los 2 : Ein Teilstück von 15 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gem. 7, Flur D, Nr. 183/05  
Die Parzelle Gem. 7, Flur F, Nr. 30C – Größe : 124 m<sup>2</sup>

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute LENTZ-EICHTEN in Höhe von 1.450,00 €.

409 m<sup>2</sup> (an 3,50 €/m<sup>2</sup>) + 505 m<sup>2</sup> (an 1,00 €/m<sup>2</sup>) - 15 m<sup>2</sup> (an 3,50 €/m<sup>2</sup>) - 124 m<sup>2</sup> (an 3,50 €/m<sup>2</sup>) = 1.450,00 €

- 3) Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 11) mit einem Flächeninhalt von 101 m<sup>2</sup> zu deklassieren.
- 4) Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 15 m<sup>2</sup> sowie die Parzelle Gem. 7, Flur F, Nr. 30 C mit einem Flächeninhalt von 124 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 5) Das Gemeinderat mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

#### Endgültige Beschlüsse

Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ : Verkauf der Baustelle (Los C) an den Herrn Mike SCHWALL und Frau Jennifer AERTS

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 10. September 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Mike SCHWALL und der Frau Jennifer AERTS die in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ gelegene Baustelle (Los C) mit einem Flächeninhalt von 687 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 25,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Los C mit einem Flächeninhalt von 687 m<sup>2</sup> auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 24. September 2019 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019;

In Erwägung dessen, dass während des vom 11. September 2019 bis zum 27. September 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass der Herr Mike SCHWALL und Frau Jennifer AERTS die in der Gemeinderatssitzung vom 25. August 2016 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllen bzw. eingehen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Mike SCHWALL und der Frau Jennifer AERTS aus 4770 MEDELL, Deller Weg 175 die in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ ge-

legene Baustelle (Los C) mit einem Flächeninhalt von 687 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 17.175,00 € zu verkaufen.

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft MIRFELD gelegenen Parzelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56 N (34 Ar 50 Ca groß) im Hinblick auf die mögliche Errichtung eines Dorfhouses

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 10. September 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft MIRFELD gelegene Parzelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56 N, Eigentum des Herrn Peter ARENS aus 4770 DEIDENBERG, Bergstraße 34 A, mit einem Flächeninhalt von 34 Ar 50 Ca zum Preise in Höhe von 77.820,00 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle im Hinblick auf die mögliche Errichtung eines Dorfhouses in der Ortschaft MIRFELD angekauft werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 38,00 €/m<sup>2</sup> (Bauzone) bzw. 1,00 €/m<sup>2</sup> (außerhalb der Bauzone) interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 11. September 2019 bis zum 27. September 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die in der Ortschaft MIRFELD gelegene Parzelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56 N, Eigentum des Herrn Peter ARENS aus 4770 DEIDENBERG, Bergstraße 34 A, mit einem Flächeninhalt von 34 Ar 50 Ca im Hinblick auf die mögliche Errichtung eines Dorfhouses zum Preise in Höhe von 77.820,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2020;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07. September 2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18. Juli 1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 19. Dezember 1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2020 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
- 2) Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07. Juli 2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt : „Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionswege.“
- 3) Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautorenen mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und

Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Anlegung einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE zu genehmigen.
- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 einzutragenden Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

##### Festlegung der Funktionszuschüsse 2019 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 und 28. Oktober 2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2019 um insgesamt 21,16 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2019 in Bezug auf die Tätigkeiten 2018;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung dessen, dass die Öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg nicht die erforderliche Summe für den Ankauf von Medien verwendet hat und der Funktionszuschuss im Proporz anzupassen ist;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

A. PAUELS;  
Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöffin  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2019 - Tätigkeiten 2018 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren :

- 1) öffentliche Pfarrbibliothek Amel : 3.786,25 €
- 2) öffentliche Pfarrbibliothek Born : 1.665,95 €
- 3) öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg : 726,98 €
- 4) öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen : 1.817,40 €
- 5) öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach : 3.180,45 €
- 6) öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen : 1.817,40 €
- 7) öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid : 1.817,40 €
- 8) öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode : 1.817,40 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2019 an die Amateurkunstvereinigungen - Tätigkeiten 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 und 28. Oktober 2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2019 um insgesamt 21,16 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2019 in Bezug auf die Tätigkeiten 2018;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018;

A. PAUELS;  
Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöffin

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2019 - Tätigkeiten 2018 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren :

### 1) Musikvereine

- Kgl. Musikverein „Hof von Amel“ : 1.787,11 €
- Kgl. Musikverein „Harmonie“ Born : 1.478,15 €
- Kgl. Musikverein „Einigkeit“ Montenau : 1.635,66 €
- Kgl. Musikverein „Laetitia“ Heppenbach : 1.787,11 €
- Musikverein „Waldesklang“ Herresbach : 1.478,15 €
- Kgl. Musikverein „Heimatklang“ Schoppen-Möderscheid : 1.629,60 €
- Kgl. Musikverein Meyerode : 1.575,08 €
- Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel : 1.756,82 €

### 2) Chöre

- Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel : 1.423,63 €
- Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born : 1.544,79 €
- Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach : 1.417,57 €
- Kgl. Gesangverein St. Cäcilia Herresbach : 969,28 €
- Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode : 1.114,67 €

### 3) Tanzgruppe

- Folkloretanzgruppe Amel : 599,74 €

### 4) Theatergruppen

- Theaterverein Montenau : 1.144,96 €
- Theaterverein „Einigkeit“ Medell : 932,93 €
- Theatergruppe Born : 963,22 €

### 5) Folklorevereinigungen

- KG „Degdeberjer Tünnesse“ : 2.180,88 €
- KG „Eifeljecken 8 x 11“ Heppenbach : 424,06 €
- Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender : 363,48 €

## Festlegung der Funktionszuschüsse 2019 an die sportlichen Vereine und Organisationen - Tätigkeiten 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2008 in der Angelegenheit „Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen“;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2009 und 01. Februar 2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2009, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeit-

vereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2019 um insgesamt 21,16 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2019 in Bezug auf die Tätigkeiten 2018;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30. Dezember 2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3.000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöffen

A. PAUELS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2019 - Tätigkeiten 2018 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren :

1) Turnvereine

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 AMEL : 2.912,69 €

TSV HEPPENBACH : 3.101,70 €

2) Wanderclubs

Wanderclub AMEL : 356,21 €

Charly's Wanderclub MONTENAU : 394,98 €

3) Fußballclubs

KFC Grün-Weiß AMEL : 3.634,80 €

FC MEDELL : 302,90 €

4) Schützenvereine

Schützenverein St. Hubertus AMEL : 484,64 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde BORN : 448,29 €

Kgl. Bürgerschützengilde MONTENAU : 751,19 €

St. Aegidius Schützengesellschaft HEPPENBACH : 1.114,67 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein MEYERODE : 726,96 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus MEDELL : 971,70 €

5) Natursportvereinigung

NSV AMEL : 714,84 €

6) Behindertensportclub

BSC Elipso : 2.477,72 €

7) Reiterverein

Epona : 3.191,35 €

8) Hapkido

Shinson Hapkido Dojang AMEL und Umgebung : 1.423,63 €



9) Kegelsportverein

Eifeler Holzknacker : 302,90 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2019 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindefunktionszuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Juni 2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20. Februar 2017, insbesondere Artikel 46, dass die Übertragung der Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2019 um mindestens 7,25 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2019 in Bezug auf die Tätigkeiten 2018;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen St. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2019 - Tätigkeiten 2018 an die Verkehrsvereine zu gewähren :

1) Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender : 300,30 €

2) Werbeausschuss Amel VoG : 300,30 €

3) Verkehrsverein Born : 300,30 €

4) Verkehrsverein Heppenbach : 300,30 €

5) Verkehrsverein Ommerscheid : 280,00 €

Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH auf Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

In der Erwägung, dass der Außenanstrich und die Außenbeleuchtung der Kirche in HERRESBACH erneuert werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kirche im Eigentum der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH befindet und die Arbeiten von Fachfirmen durchgeführt und der Kirchenfabrik in Rechnung gestellt werden;

In der Erwägung, dass sich die Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH nach den Schätzungen des Kirchenfabrikrats auf ca. 10.000 € belaufen werden;

Nach Durchsicht des Antrags der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH vom 10. September 2019 auf Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH;

In der Erwägung, dass eine entsprechende Abänderung des Haushaltsplans des laufenden Rechnungsjahres 2019 eingereicht werden wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13. September 2019, wodurch das Gemeindegremium den vorliegenden Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH günstig begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der diesbezügliche Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 anlässlich der nächsten Kreditänderung eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der erklärt, dass die Arbeiten anders als ursprünglich vorgesehen nicht durch die Gemeindedienst, sondern durch Privatunternehmen durchgeführt werden mussten, so dass die Höhe der effektiven Kosten zurzeit noch nicht bekannt ist;

In der Erwägung, dass er die Ratsmitglieder daher um die Zurückziehung des Tagesordnungspunktes bittet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Der Tagesordnungspunkt „Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH auf Übernahme der Kosten für die Erneuerung des Außenanstrichs und der Außenbeleuchtung der Kirche HERRESBACH“ wird zurückgezogen.

Antrag der Sportrat AMEL VoG auf Gewährung eines Zuschusses anlässlich der Sportlerehrung vom 08. November 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindegremiums vom 18. April 2018;

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages des Sportrates der Gemeinde AMEL vom 26. September 2019 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass der am 08. November 2019 in der Turnhalle HEPPENBACH stattfindenden Sportlerehrung;

In der Erwägung, dass die Sportrat AMEL VoG diese Sportlerehrung alle zwei Jahre organisiert, anlässlich der verdienstvolle SportlerInnen, Mannschaften und Ehrenamtliche geehrt werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Der Sportrat AMEL VoG für die Durchführung der diesjährigen Sportlerehrung einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € zu gewähren.
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinsteher übermittelt.

URBANSIMUS

Neugestaltung des öffentlichen Raumes im Dorfzentrum HERRESBACH - Gutachten  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06. Februar 2014, insbesondere Titel 3, Kapitel I - Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL aus 4770 AMEL, Wittenhof 9 einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für die Neugestaltung des

öffentlichen Raumes im Dorfzentrum HERRESBACH auf den Parzellen Gem. 12, Flur C, Nr. 354 L, Nr. 360 B, Nr. 360 D, Nr. 361 K, Nr. 363 D und Nr. 364 D in 4770 HERRESBACH, Zur Alten Schule, öffentliches Eigentum eingereicht hat;

In Anbetracht dessen, dass dieser Antrag die Änderung einer bestehenden Wegeinfrastruktur erfordert;

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektautors Lacasse - Monfort sprl aus LIERNEUX;

In Anbetracht dessen, dass für den Antrag gemäß Artikel D.IV.41 und D.VIII.7 des GrE sowie gemäß des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06. Februar 2014 eine öffentliche Untersuchung vom 26. August 2019 bis zum 25. September 2019 durchgeführt worden ist;

Nach Durchsicht des Abschlussprotokolls über die durchgeführte öffentliche Untersuchung, woraus hervorgeht, dass ein Einspruch eingereicht worden ist;

Nach Kenntnisnahme des Lageplanes und des Lastenheftes für die Neugestaltung des Gemeindeweges „Zur alten Schule“;

Nach Anhörung der Erläuterungen der diesbezüglichen Bemerkungen durch die Schöffin Anna PAUELS;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 : Es wird ein günstiges Gutachten für den Verlauf und die Bauart der im Antrag auf Städtebaugenehmigung der Gemeinde AMEL vorgesehenen Änderungen an der bestehenden Straße und dem öffentlichen Eigentum erteilt.

Artikel 3 : Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 4 : Der gegenwärtige Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme übermittelt.

#### INTERKOMMUNALE und VEREINIGUNGEN

##### Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Ausschusses I

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 37 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 03. Dezember 2018 betreffend die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates, wodurch Ratsmitglied Edmund STOFFELS als eines der Mitglieder des Ausschusses I bezeichnet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS ein neues Mitglied für den Ausschuss I zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieses neue Mitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Frau Sabine SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als neues Mitglied für den Ausschuss I vorgeschlagen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl eines neuen Mitglieds für Ausschuss I;

Frau Sabine SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Frau Sabine SCHRÖDER-MASSON als neues Mitglied für den Ausschuss I bezeichnet.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „ORES Assets“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS ein neuer Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieser neue Gemeindedelegierte wie das zurückgetretene Ratsmitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Frau Sabine SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als Gemeindedelegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vorgeschlagen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets;

Frau Sabine SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Frau Sabine SCHRÖDER-MASSON als Delegierte der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets bezeichnet.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS ein neuer Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieser neue Gemeindedelegierte wie das zurückgetretene Ratsmitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Herr Norbert MERTES, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vorgeschlagen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST;

Herr Norbert MERTES, Ratsmitglied, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Herr Norbert MERTES, Ratsmitglied als Delegierter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bezeichnet.

#### Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen SPI;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS ein neuer Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieser neue Gemeindedelegierte wie das zurückgetretene Ratsmitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als Gemeindedelegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI vorgeschlagen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI;

Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON als Delegierte der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI bezeichnet.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung von 5 Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Nach Durchsicht des Rücktrittsschreibens der Frau Anna PAUELS, Schöffin, vom 13. September 2019 als Gemeindedelegierte für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts der Frau Anna PAUELS ein neuer Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass dieser neue Gemeindedelegierte wie das zurückgetretene Ratsmitglied der Mehrheitsfraktion „GI“ angehören muss;

In der Erwägung, dass Herr Norbert MERTES, Ratsmitglied, von der Mehrheitsfraktion „GI“ als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vorgeschlagen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Herr Norbert MERTES, Ratsmitglied, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Herr Norbert MERTES, Ratsmitglied als Delegierter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bezeichnet.

Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Vereinigung „Crédit Social de Logement“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Gesellschaft „Crédit Social de Logement srl“, aus denen hervorgeht, dass pro angeschlossener Gemeinde eine Person für die Generalversammlung bezeichnet werden kann;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 25. Juni 2019 über die Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für die Generalversammlung der Gesellschaft „Crédit Social de Logement srl“, wodurch Herr Edmund STOFFELS, Ratsmitglied, als Gemeindedelegierter bezeichnet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS ein neuer Gemeindegliederter für die Generalversammlung der Vereinigung „Crédit Social de Logement“ zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, als neue Gemeindegliederte vorschlägt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindegliederten für die Generalversammlung der Vereinigung „Crédit Social de Logement“;

Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON als Delegierte der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Vereinigung „Crédit Social de Logement“ bezeichnet.

#### Bezeichnung eines Gemeindegliederten für die Generalversammlung der Eigenheimskreditanstalt AG

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung eines Gemeindegliederten für die Generalversammlung der Eigenheimskreditgesellschaft AG, wodurch Herr Edmund STOFFELS, Ratsmitglied, als Gemeindegliederter bezeichnet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Edmund STOFFELS ein neuer Gemeindegliederter für die Generalversammlung der Eigenheimskreditanstalt AG zu bezeichnen ist;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, als neue Gemeindegliederte vorschlägt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

SCHREITET zur Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindegliederten für die Generalversammlung der Eigenheimskreditanstalt AG;

Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, Ratsmitglied, erhält 16 Stimmen.

Somit ist Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON als Delegierte der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der Eigenheimskreditanstalt AG bezeichnet.

#### VERWALTUNG

#### Abänderung der Gemeindeverordnung zur Festlegung neuer Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 36 des Gemeindegeldes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. November 2014 bezüglich der Gemeindeverordnung zur Festlegung neuer Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung;

In der Erwägung, dass die Öffnungszeiten durch den vorerwähnten Beschluss wie folgt festgelegt wurden :

Montag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch : Von 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr  
Freitag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Samstag : Jeweils der erste Samstag des Monats von 09.00 bis 11.30 Uhr  
(nur Bevölkerungsamt und Umweltdienst)

In Anbetracht des anlässlich einer Personalversammlung geäußerten Vorschlags des Verwaltungspersonals hinsichtlich der Angleichung der Öffnungszeiten an Mittwoch- und Freitagnachmittagen;

In der Erwägung, dass die Bediensteten des Bauamtes vorschlagen, das Bauamt der Öffentlichkeit ebenfalls am ersten Samstag des Monats von 9.00 bis 11.30 Uhr zugänglich zu machen;

In der Erwägung, dass sich das Gemeindegremium diesen Vorschlägen von Seiten des Verwaltungspersonals anschließt, da es dieselben als sinnvoll erachtet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung AMEL werden wie folgt festgelegt :

Montag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch : Von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr  
Freitag : Von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Samstag : Jeweils der erste Samstag des Monats von 09.00 bis 11.30 Uhr  
(nur Bevölkerungsamt und Umweltdienst und Bauamt)

2) Den vorliegenden Beschluss des Gemeinderates wird der Bevölkerung der Gemeinde AMEL per Rundschreiben und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

3) Gegenwärtiger Beschluss tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

4) Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

#### Abänderung der Gemeindeverordnung zur Festlegung von Gleitenden Arbeitszeiten für die Gemeindeverwaltung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 36 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. November 2014 bezüglich der Gemeindeverordnung zur Festlegung von Gleitenden Arbeitszeiten für die Gemeindeverwaltung;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und das Ö.S.H.Z. vom 27. September 2019;

In der Erwägung, dass die Arbeitszeitbedingungen für die Beschäftigten durch den vorerwähnten Ratsbeschluss vom 21. November 2014 wie folgt festgelegt wurden :



	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.00-08.30	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit
08.30-11.30	Kernzeit	Kernzeit	Kernzeit	Kernzeit	Kernzeit
11.30-13.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit
13.00-14.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Kernzeit
14.00-16.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Kernzeit	Ausgleichszeit	Kernzeit
16.00-17.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Kernzeit
17.00-18.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit

In der Erwägung, dass es während der Ausgleichszeiten jedem frei gestellt ist, zu arbeiten oder nicht;

In der Erwägung, dass während der Kernzeiten außer in Urlaubszeiten jeder während dieser Zeit seinen Arbeitsplatz besetzen muss und dass eine Abweichung von der Kernzeit außer bei Urlaub nur bei einer begründeten Rechtfertigung bzw. im Falle von höherer Gewalt erlaubt ist;

In Anbetracht des anlässlich einer Personalversammlung geäußerten Vorschlags des Verwaltungspersonals hinsichtlich der Angleichung der Öffnungszeiten an Mittwoch- und Freitagnachmittagen;

In der Erwägung, dass sich das Gemeindegremium diesen Vorschlägen von Seiten des Verwaltungspersonals anschließt, da es dieselben als sinnvoll erachtet;

In der Erwägung, dass sich aufgrund der Angleichung der Öffnungszeiten an Mittwoch- und Freitagnachmittagen eine Anpassung der Regelung zu den Arbeitszeiten des Verwaltungspersonals empfiehlt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

1) Die durch Beschluss des Gemeinderats vom 21. November 2019 beschlossenen Arbeitszeitbedingungen für die Beschäftigten wie folgt abzuändern :

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.00-08.30	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit
08.30-11.30	Kernzeit	Kernzeit	Kernzeit	Kernzeit	Kernzeit
11.30-13.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit
13.00-14.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Kernzeit	Ausgleichszeit	Kernzeit
14.00-16.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Kernzeit	Ausgleichszeit	Kernzeit
16.00-17.00	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit	Ausgleichszeit

17.00- 18.00	Ausgleichs- zeit	Ausgleichs- zeit	Ausgleichs- zeit	Ausgleichs- zeit	Ausgleichs- zeit
-----------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

- 2) Gegenwärtiger Beschluss tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.  
3) Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

## VERSCHIEDENES

### Abkommen mit der Provinz LÜTTICH über die Umsetzung, Wartung und Förderung eines Radwegeknotenpunktnetzwerks

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 18. April 2019;

In der Erwägung, dass das Radwegeknotenpunktnetzwerk sich teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL erstreckt, und aus einem dichten Netz von Wegen besteht, die sich an Knotenpunkten kreuzen;

In der Erwägung, dass Markierungen an jeder Kreuzung die Kreuzungsnummer und mögliche Richtungen zu den nächsten Nummern anzeigen und dass jede Teilstrecke des Netzwerks durchschnittlich 5 bis 8 km lang ist, so dass der Benutzer die Länge seiner Route nach seinem Wunsch bestimmen kann;

In der Erwägung, dass es Ziel des Radwegeknotenpunktnetzwerks ist, die bestehende Infrastruktur zu verbessern und das RAVeL-Netzwerk, bestehende Fahrradwege und kleinere verkehrsarme Straßen optimal zu nutzen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Frage der Umsetzung, Wartung und Förderung des Radwegeknotenpunktnetzwerks stellt;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 04. September 2019 über den Abschluss eines Abkommens über die Umsetzung, Wartung und Förderung eines Radwegeknotenpunktnetzwerks und des dem Schreiben beigefügten Entwurfs des Abkommens;

In Anbetracht dessen, dass die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien in einem Abkommen festgehalten werden müssen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzwerks zu gewährleisten;

In Anbetracht dessen, dass das Abkommen für einen Zeitraum von 15 Jahren geschlossen wird und ab dem Tag der Unterzeichnung der Parteien in Kraft tritt;

Nach Durchsicht der in Artikel 3 definierten Rechte und Verpflichtungen der Parteien;

Mit dem Vorbehalt, dass die anderen betroffenen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls den entsprechenden Beschluss fassen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Abkommen mit der Provinz LÜTTICH über die Umsetzung, Wartung und Förderung eines Radwegeknotenpunktnetzwerks wird gutgeheißen.

Artikel 2 : Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

Artikel 3 : Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und das ordnungsgemäß unterzeichnete Abkommen werden der Generaldirektion für Infrastruktur und nachhaltige Entwicklung der Provinz LÜTTICH übermittelt.

VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“ - Umsetzung des 5. Aktionsprogramms (2020-2022) :

Finanzielle Beteiligung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20. März 2001 betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region, welches das ministerielle Rundschreiben vom 18. März 1993 aufhebt und ersetzt;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 Bezug nehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

Aufgrund des Dekrets des 07. November 2007, welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 - Gründung eines Flussvertrags innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region des 13. November 2008 (M.B. 22. Dezember 2008) welches Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL dem Flussvertrag AMEL Ende 2002 beigetreten ist und dass seitdem 4 Aktionsprogramme umgesetzt wurden;

Nach Durchsicht des durch die Koordinationsstelle erstellten und am 12. September 2019 durch die VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“ übermittelten Inventurberichts 2018-2019 und der beigefügten Aktionsvorschläge für das Programm 2020-2022;

In Anbetracht der Richtlinien des Flussvertrages :

- Verbesserung der Gewässerqualität
- Bestimmung von Hochwasserabwehrmaßnahmen zur Reduzierung des Hochwasser-  
risikos
- Ausbau wirtschaftliche Maßnahmen und des Tourismus unter Berücksichtigung eines  
schonenden Umgangs mit den Gewässern und den Wasserressourcen
- Gewässerschutz
- Schutz und die Wertschätzung des Naturerbes
- Gewässerschutz und die Wertschätzung des Kulturerbes verbunden mit dem Wasser
- Verbesserung des Informationsaustauschs und der Konzertierung zwischen den Ge-  
wässernutzern
- Bereitstellung der Mittel für die Erfassung des Flussvertrags AMEL-RUR

In Anbetracht der Notwendigkeit, die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen;

In der Erwägung, dass die bevorstehende, ebenso wie bereits die vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Zustimmung für die Teilnahme der Gemeinde AMEL am neuen Maßnahmenprogramm der VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“ für die Laufzeit 2020-2022 zu erteilen.

Artikel 2 : Das neue Maßnahmenprogramm mit einem jährlichen Zuschuss finanziell zu unterstützen. Dieser Betrag beläuft sich für das Haushaltsjahr 2020 auf 4.944,25 €. Der Betrag wird auf Basis des Gesundheitsindex indexiert.

Artikel 3 : Herrn Stephan WIESEMES, 1. Schöffe und Herrn Rudi GRÜN, Beamter des Umweltdienstes, als Vertreter der Gemeinde AMEL zu bezeichnen. Herr WIESEMES ist gleichzeitig Vertreter der Gemeinde AMEL im Verwaltungsrat der VoG „Flussvertrag AMEL-RUR“.

Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderats  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 18 und 35;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht der Geschäftsordnung des Gemeinderats, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2013;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 18 § 1 des vorerwähnten Dekrets festhält, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet, die mindestens die nachfolgenden Angelegenheiten regelt :

- Die Erstellung der Rangordnungstabelle der Ratsmitglieder;
- Die Organisation der gemeinsamen Sitzungen mit dem Sozialhilferat
- Die Entschädigungen der Ratsmitglieder
- Die Rechte der Ratsmitglieder
- Die Einberufung des Rates sowie die Modalitäten der Einsicht in die Dokumente der Ratssitzung
- Die Interpellationen
- Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse
- Die Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte
- Den Tag bzw. die Daten der Kollegiumssitzungen

In Anbetracht dessen, dass Artikel 18 § 1 des vorerwähnten Dekrets weiter festhält, dass die Geschäftsordnung ergänzende Maßnahmen enthalten kann;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 18 § 2 des vorerwähnten Dekrets festhält, dass die Geschäftsordnung berufsethische und ethische Regeln enthält;

In Anbetracht dessen, dass durch die Inkrafttretung des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 die Verabschiedung einer Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats erforderlich wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, wonach der Inhalt der vorliegenden Geschäftsordnung des Gemeinderats zwischen den beiden Listen GI und G.Z. abgestimmt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Die nachstehende Geschäftsordnung des Gemeinderates zu verabschieden :

TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

*Einziges Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle*

Artikel 1 - Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2 - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3 - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man : die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4 - Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

## Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates

### *Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates*

Artikel 5 - Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Wenn der Gemeinderat im Laufe eines Kalenderjahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, wird während des darauf folgenden Jahres die in Artikel 8 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehene Anzahl Ratsmitglieder, die erforderlich ist, um die Einberufung des Rates zu ermöglichen (in Anwendung des Artikels 21 § 1 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018), auf ein Viertel der amtierenden Gemeinderatsmitglieder verringert.

Das Gemeindegremium versammelt sich Freitagmorgens und sooft die Angelegenheiten es erfordern.

### *Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen*

Artikel 6 - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7 - In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind -, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8 - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel 21 § 1 Absatz 2 des Gemeindedekrets - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Ist die Anzahl der amtierenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei oder vier, muss das Ergebnis der Teilung durch drei oder vier zur Bestimmung des Drittels oder Viertels aufgerundet werden.

### *Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden*

Artikel 9 - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10 - Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss ein Beschlussentwurf und ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben beigelegt werden.

Artikel 11 - Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels oder eines Viertels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12 - Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei :

- a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Gemeindegremium wenigstens fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung überreicht werden muss,
- b) dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf und ein Erläuterungsschreiben beigelegt werden muss,
- c) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter „fünf Tage“ versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbezogen sind.

Das Gemeindegremium leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung unverzüglich sofort an die Mitglieder weiter.

### *Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geheimer Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)*

Artikel 13 - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14 - Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken mit einer Zweidrittel-

mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 - Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Artikel 16 - Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein :

- die Ratsmitglieder,
- der Generaldirektor,
- gegebenenfalls die Vertrauensperson
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17 - Außer in Disziplinarsachen darf die nicht-öffentliche Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

*Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet*

Artikel 18 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung mit der Tagesordnung wenigstens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum auf elektronischem Wege an die Gemeinderatsmitglieder; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung deutlich angegeben. Zudem wird ihnen ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigelegt.

Diese Frist wird auf zwei Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel 25 Absatz 3 25 des Gemeindegeldes die Rede ist.

Unter „sieben Tagen“ und „zwei Tagen“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, nicht in der Frist einbegriffen sind.

Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds, können die Einberufung und die Unterlagen bezüglich der in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte auf an ihren Wohnsitz übermittelt werden. Das Gemeindegeldes stellt jedem Gemeinderatsmitglied auf dessen Antrag hin eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung, wobei die in Artikel 18 angeführten Fristen nicht maßgebend sind.

Artikel 19 - Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung „an ihren Wohnsitz“ ist Folgendes zu verstehen : Die Einladung wird zum Wohnsitz der Ratsmitglieder gebracht.

Unter „Wohnsitz“ versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jedes Ratsmitglied muss den Ort seines Briefkastens genau angeben.

In Ermangelung der Unterschrift des Ratsmitglieds zwecks Empfangsbestätigung ist die von einem Gemeindebediensteten bescheinigte Hinterlegung der Einladung im bezeichneten Briefkasten gültig.

#### *Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder*

Artikel 20 - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung alle sich darauf beziehenden Schriftstücke, einschließlich des in Artikel 10 der vorliegenden Ordnung erwähnten Beschlussentwurfs, vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen. Der Generaldirektor oder der von ihm bezeichnete Beamte sowie der Einnehmer oder der von ihm bezeichnete Beamte stehen den Ratsmitgliedern zur Verfügung, um ihnen die für das Verständnis der Akten notwendigen technischen Erklärungen zu geben, und dies während mindestens zwei Terminen vor der Sitzung des Gemeinderats pro im Gemeinderat vertretener Fraktion, wobei ein Termin innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und eine außerhalb dieser Bürozeiten anberaumt wird.

Die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen sind in der Geschäftsordnung bestimmt.

Artikel 21 - Während der gewöhnlichen Bürozeiten erteilen die vom Generaldirektor bezeichneten Personalmitglieder den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs.

Artikel 22 - Sofort nach deren Fertigstellung, spätestens aber sieben Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des entsprechenden Entwurfs zukommen.

Unter „sieben Tagen“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er im Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung.

Dem Entwurf des Haushaltsplans und der Rechnungslegung wird ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beigelegt.

Der Bericht zum Haushaltsplan beinhaltet insbesondere eine Übersicht über die allgemeine und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde.



Der Bericht zur Rechnungslegung beinhaltet eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht.

Bevor der Gemeinderat berät, kommentiert das Gemeindegremium den Inhalt des Berichts.

Bei der Rechnungslegung wird gemäß Artikel 169 Absatz 3 des Gemeindegremiums neben dem o. a. Bericht auch die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, für die der Gemeinderat das Vergabeverfahren gewählt und die Bedingungen festgelegt hat, beigefügt.

#### *Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner*

Artikel 23 - Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in den Artikeln 21 § 2, 28 § 1 und 29 Absatz 2 des Gemeindegremiums über die Einberufung des Gemeinderates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Gemeindehaus und auf der Webseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Presse und die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist über die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen informiert, wobei das zusammenfassende Erläuterungsschreiben gemäß Artikel 21 § 2 des Gemeindegremiums der Tagesordnung beizufügen und auf die Internetseite der Gemeinde einzufügen ist. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel 21 § 2 des Gemeindegremiums hinzugefügt worden sind.

#### *Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen*

Artikel 24 - Unbeschadet der in Artikel 23 Absatz 2 des Gemeindegremiums vorgesehenen Regelung für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Vertreter befugt, den Vorsitz des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen :

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel 46 des Gemeindegremiums abwesend oder verhindert ist,
- und dass er in Anwendung von Artikel 46 des Gemeindegremiums für die Dauer der Sitzung des Gemeinderates durch den Schöffen belgischer Staatsangehörigkeit ersetzt wird, der den ersten Rang einnimmt.

#### *Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen*

Artikel 25 - Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 26 - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates spätestens eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit eröffnen.

Artikel 27 - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen :

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

*Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist*

Artikel 28 - Unbeschadet des Artikels 25 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter „Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder“ versteht man :

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder : die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder : die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Artikel 29 - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

*Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen*

*Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung*

Artikel 30 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung betraut.

*Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit*

Artikel 31 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen.

*Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern*

Artikel 32 - Der Vorsitzende :

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied :
  - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,

- weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
- einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 33 - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung :

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

*Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen*

Artikel 34 - Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Punkte dürfen nur in dringenden Fällen, behandelt werden.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

*Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird*

*Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

Artikel 35 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter „absoluter Stimmenmehrheit“ versteht man :

- bei ungerader Stimmenanzahl : die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl : die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt :

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

## *Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

Artikel 36 - Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der dienstältere Kandidat den Vorzug.

## *Abschnitt 14 - Öffentliche oder geheime Abstimmung*

### *Unterabschnitt 1 - Prinzip*

Artikel 37 - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38 - Über Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

### *Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung*

Artikel 39 - Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen ab. Es wird jedoch immer mündlich abgestimmt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Artikel 40 - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 41 - Ist die Abstimmung öffentlich und das Ergebnis der Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

### *Unterabschnitt 16 - Geheime Abstimmung*

Artikel 42 - Bei der geheimen Abstimmung :

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein JA-Feld oder ein bzw. mehrere NEIN-Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 43 - Bei der geheimen Abstimmung :

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,

- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 44 - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

#### *Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen*

Artikel 45 - § 1 - Im Protokoll der Gemeinderatssitzungen werden alle zur Diskussion gebrachten Themen in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben und wird die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat, angegeben. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen :

- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind : Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerken.
- Das Protokoll beinhaltet ebenfalls die während der Ratssitzung gemäß Art. 33 des Gemeindedekrets vorgetragene Interpellationen sowie die Interpellationen der Ratsmitglieder.

§ 2 - Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren. Die Interpellationen werden in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.)

Artikel 46 - Die vor oder nach den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

#### *Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen*

Artikel 47 - Bei der Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Artikel 20 der vorliegenden Geschäftsordnung über die Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder findet Anwendung auf das Protokoll der Gemeinderatssitzungen.

Artikel 48 - Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht vor der Abstimmung bzgl. des Protokolls Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen. Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen,

kungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Bürgermeister und vom Generaldirektor unterschrieben.

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll der öffentlichen Ratssitzung wird nach Genehmigung auf der Internet-seite der Gemeinde veröffentlicht.

### Kapitel 3 - Ausschüsse, die in Artikel L1122-34 § 1 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnt sind

Artikel 49 - Es werden fünf Ausschüsse gegründet; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus vier Gemeinderatsmitgliedern zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen beauftragt; die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt :

#### Ausschuss I

Finanzen, Verwaltung, Standesamt, Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Polizei, Friedhöfe, Kirchen

#### Ausschuss II

Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumordnung und Städtebau, Wohlbefinden der Tiere

#### Ausschuss III

Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst

#### Ausschuss IV

Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie

#### Ausschuss V

Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung

Artikel 50 - Der Vorsitz der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse wird jeweils vom zuständigen Mitglied des Gemeindegremiums geführt; dieses Mitglied und die anderen Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gemeinderat ernannt, wobei die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss proportional unter die Fraktionen verteilt werden, aus denen sich der Gemeinderat zusammensetzt.

Artikel 51 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Gemeindegremium die Notwendigkeit erachten.

Artikel 52 - Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse.

Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 53 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 54 - Die Versammlungen der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels 37 Absatz 3 des Gemeindegremiums lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen :

- die Ausschussmitglieder,
- der Generaldirektor,
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen,
- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht dazu eingeladen worden sind.

#### Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates

Artikel 55 - Gemäß Artikel 20 des Gemeindegrets vom 23. April 2018 kann der Gemeinderat gemeinsame Sitzungen mit dem Sozialhilferat abhalten.

#### Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt

Artikel 56 - Gemäß Artikel 40 Absatz 1 des Gemeindegrets bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Artikel 57 - Gemäß Artikel 40 Absatz 2 des Gemeindegrets gibt das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es aufgrund seiner Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied als daraus abgeleitete Mandate ausgeübt hat.

Artikel 58 - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" alle vom Gemeinderat aufgrund von Artikel 35 Absatz 2 des Gemeindegrets in den Interkommunalen, VoGs, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen und Invorschlagbringungen von Gemeinderatsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u. a. um alle Posten in den Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 59 - "Austritt aus einer politischen Fraktion" heißt, dass das betreffende Gemeinderatsmitglied seinen Beschluss, aus seiner politischen Fraktion auszutreten, dem Gemeinderat schriftlich notifiziert hat.

#### Kapitel 6 - Anfragerecht des Bürgers

Artikel 60 - Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- und Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Sozialhilferates verfügen nicht über dieses Recht.

Artikel 61 - Jeder Bürger, der von seinem Anfragerecht Gebrauch machen will, setzt den Bürgermeister schriftlich über den Gegenstand seines Antrags in Kenntnis und fügt ein Schreiben bei, in dem die gestellte Frage oder die Fakten, zu denen er Erläuterungen beantragt, sowie die Erwägungen, die er vorzubringen wünscht, deutlich angegeben sind.

Artikel 62 - Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Vorsitzenden des Gemeindegremiums als Schriftstück übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen :

- 1) von einer einzigen Person eingereicht werden;
- 2) als Frage formuliert werden und nicht zu einer mündlichen Aussprache von über zehn Minuten führen;
- 3) sich auf Folgendes beziehen :
  - auf einen Gegenstand, der unter die Entscheidungsbefugnis des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates fällt;
  - auf einen Gegenstand, der unter die Begutachtungsbefugnis des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
- 4) von allgemeinem Interesse sein;
- 5) nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen
- 6) keine Personenangelegenheiten betreffen;
- 7) keine Bitte um Auskünfte statistischer oder administrativer Art darstellen;
- 8) keine Bitte um Informationsmaterial darstellen;
- 9) nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben;
- 10) dem Vorsitzenden mindestens 15 Tage (per Brief oder auf dem elektronischen Weg) vor der Interpellation zugestellt worden sein;
- 11) die Identität, Adresse und das Geburtsdatum des Antragstellers enthalten;
- 12) so formuliert sein, dass sie eine klare Frage enthält, und die Erwägungen präzisiert, die der Antragsteller vortragen möchte;
- 13) keinen Bezug auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung haben.

Artikel 63 - Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Die Entscheidung in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der ersatzfolgenden Sitzung des Gemeinderates besonders begründet.

Artikel 64 - Die Interpellationen laufen wie folgt ab :

- 1) Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Rates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der in Artikel 70 2° gewährten Zeit.
- 2) Das Gemeindegremium antwortet auf die Interpellation.
- 3) Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird. Es folgt keine Debatte und keine Abstimmung.

Die Interpellation wird in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen. Sie wird auf der Internet-Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

Artikel 65 - Es dürfen höchstens 3 Interpellationen pro Gemeinderatssitzung vorgebracht werden. Die Antworten des Gemeindegremiums werden den Interpellierenden spätestens 24 Stunden vor der Gemeinderatssitzung schriftlich zugesendet.

Artikel 66 - Ein und derselbe Einwohner darf mehrere Interpellationen in ein und derselben Ratssitzung vortragen. Ferner darf er mehrere Male innerhalb einer Periode von zwölf Monaten von seiner Interpellationsmöglichkeit Gebrauch machen, insofern es sich



nicht um das gleiche Thema handelt. Zwischen den Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

Ungeachtet des Einwohners darf über ein und dasselbe Thema nur zwei Mal innerhalb einer Periode von zwölf Monaten interpelliert werden und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

Artikel 67 - Sechs Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

Artikel 68 - Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch den Bürgermeister angehört.

## TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

### Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 69 - Unbeschadet der 97 und 98 des Gemeindedekrets und des Artikels 78 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

### Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 70 - Gemäß Artikel 18 des Gemeindedekrets verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder :

- 1) ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
- 2) Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
- 3) u. a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
- 4) ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
- 5) regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
- 6) zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
- 7) Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
- 8) jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter „persönlichem Interesse“ versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),
- 9) jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,

- 10) eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
- 11) die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
- 12) alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
- 13) alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
- 14) dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
- 15) ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
- 16) keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder begründetermaßen annehmen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
- 17) nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen, die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren.

### Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder

#### *Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Protokolle der Sitzungen des Gemeindegremiums einzusehen*

Artikel 71 - Die Protokolle der Sitzungen des Gemeindegremiums werden den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt, wobei jedes Mitglied einen individuellen Zugang besitzt.

Die Gemeinderatsmitglieder sind in Anwendung von Artikel 57 des Gemeindegremiumsdekrets und von Artikel 78 der vorliegenden Geschäftsordnung verpflichtet, die in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse mit der notwendigen Sorgfalt und Rechtschaffenheit zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten.

#### *Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich Fragen zu stellen*

Artikel 72 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich Fragen über die Verwaltung der Gemeinde zu stellen.

Artikel 73 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 74 - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt :

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

*Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten*

Artikel 75 - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden. Die Ratsmitglieder können eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke erhalten.

Artikel 76 - Die Ratsmitglieder richten einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Generaldirektor, der den Gemeindediensten nach vorheriger Prüfung Anweisung zur Anfertigung der Kopien der Urkunden und Schriftstücke erteilt.

*Abschnitt 4 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen*

Artikel 77 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen. Die Gemeinderatsmitglieder informieren das Kollegium mindestens drei Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.